

**Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 8. November 2023 für den Bereich Verfasste Kirche**

Für den Geltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat die ARK Bayern am 8. November 2023 folgende Beschlüsse gefasst:

I. Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (DiVO; RS 650):

§ 1

Die Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO) in der Neufassung vom 7. Dezember 2007, KABI 2008 Nr. 1 Sonderausgabe, berichtet S. 209, zuletzt geändert durch Beschluss vom 13. Juli 2023, veröffentlicht durch Bek vom 16. August 2023 (KABI S. 273), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in die Angabe zu § 21a nach den Wörtern „steuerfreie Sachbezüge“ die Wörter „, Mentorats- und Gemeindeberatungszulage“ eingefügt.
2. § 21a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „steuerfreie Sachbezüge.“ durch die Wörter „steuerfreie Sachbezüge, Mentorats- und Gemeindeberatungszulage.“ ersetzt.
 - b) Dem § 21a wird wie folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) § 5b der Durchführungsverordnung zum Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz (DVKBBesG) gilt entsprechend.“
3. § 24 wird wie folgt geändert:
 - „a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 3 bis 5 werden zu Absätzen 2 bis 4.“

§ 2 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) § 1 Nummern 1 und 2 dieser Arbeitsrechtsregelung treten mit Wirkung vom 1. September 2023 in Kraft. Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. August 2023 findet die bisherige Praxis der Vergütungsvergabe, auf der Grundlage der Verwaltungsübung der zuständigen Fachreferate, Anwendung.
- (2) § 1 Nummer 3 dieser Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. September 2023 in Kraft.

Begründung:

Zu 1 und 2. § 5b der Durchführungsverordnung zum Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz (KABI 2023 S. 270) eröffnet seit 1. September 2023 für öffentlich – rechtlich Beschäftigte die Möglichkeit der Gewährung von Vergütungsleistungen an die Mentoren und Mentorinnen sowie Gemeindeberater und Gemeindeberaterinnen als Anerkennung für die zusätzlich geleisteten Dienste.

Ein Verweis auf diese Vorschrift ermöglicht den privatrechtlich Beschäftigten mit entsprechender Aufgabenübertragung die Gewährung dieser Vergütungsleistungen analog zum Kirchenbeamtenrecht. Auch die Übergangsvorschrift findet Anwendung.

Zu 3. § 24 Abs. 2 DiVO ersetzt eine „Protokollerklärung zu Anhang zu § 16 TV-L“, die es seit 01.12.2012 nicht mehr gibt. Insofern läuft die Norm ins Leere. Der Anhang hat sich auf die Überleitung vom BAT zum TV-L bis zur Neufassung der Entgeltordnung im TV-L am 01.01.2012 bezogen. § 24 Abs. 2 DiVO ist deshalb aufzuheben.

II. Änderung der Arbeitsrechtsregelung über den Dienst der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen (ARR KM neu; RS 732/1)

§ 1

Die Arbeitsrechtsregelung über den Dienst der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen (ARR KM neu) vom 8. Mai 2016 (KABI S. 145), zuletzt geändert durch ARK-Beschluss vom 21. Mai 2021, veröffentlicht durch Bek vom 2. Juni 2021 (KABI S. 209), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Buchstaben a und b werden wie folgt neu gefasst:¹

„a) durch Vorlage eines Zeugnisses über einen Master- oder Bachelorabschlusses eine A- oder B-Prüfung oder ein A- oder B Diplom in evangelischer Kirchenmusik an einer kirchlichen, staatlichen oder kommunalen Hochschule. **An ausländischen Hochschulen erworbene berufsqualifizierende Abschlüsse können ebenso wie** berufsqualifizierende Abschlüsse in katholischer Kirchenmusik auf Antrag anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet das Landeskirchenamt.

b) durch den Nachweis

- des Praxisjahres zur Berufseinführung für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen oder einer als vergleichbar anerkannten Berufseinführungsmaßnahme oder
- einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit auf einer A- oder B-Stelle in einer anderen Landeskirche oder in einer Kirche, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angehört **oder**

**- einer mindestens zweijährigen als vergleichbar anerkannten Berufstätigkeit.
Über die Anerkennung der Vergleichbarkeit entscheidet das Landeskirchenamt.“**

2. In § 4 Abs. 2 werden die Wörter „für die Dauer von zwölf Monaten“ gestrichen.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

¹ Änderungen sind gegenüber der jetzigen Rechtslage rot markiert.

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 in Kraft.

Begründung:

Zu § 1 Nr. 1: Vielfältigere Berufsbiografien sollen im Einzelfall stärker berücksichtigt werden können, die Rechtsänderungen sollen auf dem Arbeitnehmermarkt für mehr Flexibilität sorgen.

Nebenamtliche Tätigkeit wird auch zukünftig nicht für die Anerkennung als vergleichbar ausreichen.

Zu § 1 Nr. 2: Teilzeit soll ermöglicht werden. Dann verlängert sich das Praxisjahr entsprechend. Es wird dann zwei Musterverträge geben – Vollzeit bei 1 Jahr und Teilzeit bei entsprechend längerer Dauer des Praxisjahres.

Zu § 1 Nr. 3: Im Rahmen der Landstellenplanung sind jetzt alle KM-Stellen dem Dekanatsbezirk zugeordnet. Die genaue Aufteilung des Einsatzes wird im Rahmen der Dienstanweisung festgelegt.

III. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Einführung eines Praxisjahres zur Berufseinführung für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit A- oder B-Prüfung (ARR Praxis KM; RS 733)

§ 1

Die Arbeitsrechtsregelung zur Einführung eines Praxisjahres zur Berufseinführung für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit A- oder B-Prüfung (ARR Praxis KM) vom 3. März 2011 (KABI S. 109) wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„**§ 3a Dienstumfang.** Das Praxisjahr wird in Vollzeit abgeleistet. Es kann auf Antrag mit Zustimmung des Dienstgebers auch in Teilzeit abgeleistet werden, mindestens aber in einem Umfang von 50 von 100. Die Dauer des Praxisjahres verlängert sich in diesem Fall entsprechend.“

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 in Kraft.

Begründung:

Die Vorschrift konkretisiert den Dienstumfang.